



Vorschriften
für den Bau und Betrieb
von Schleppliften
(BOSchlepp)

(November 2004)

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	Seite
	§ 1 Geltungsbereich	1
	§ 2 Einteilung der Schlepplifte	1
	§ 3 Grundforderungen	2
	§ 4 Ausnahmen	2
B.	Bauvorschriften	
	§ 5 Linienführung	3
	§ 6 Stationen	3
	§ 7 Geschwindigkeit und zeitliche Schleppfolge	3
	§ 8 Antrieb und Bremsen	4
	§ 9 Seile	4
	§ 10 Seilverankerungen, Seilendbefestigungen und Seilspannvorrichtungen	4
	§ 11 Stützen	5
	§ 12 Scheiben, Rollen und Trommeln	5
	§ 13 Klemmvorrichtungen	5
	§ 14 Schleppgehänge	6
	§ 15 Sicherheitseinrichtungen, Fernmelde- und Signalanlagen	6
	§ 16 Bergungseinrichtungen	6
	§ 17 Änderungen und Umbauten	6
C.	Betriebsvorschriften	
	§ 18 Betriebsführung	7
	§ 19 Betriebsbedienstete	7
	§ 20 Betriebskontrollen	8
	§ 21 Ablegen der Seile	8
	§ 22 Betrieb	8
	§ 23 Unfallhilfe	9
	§ 24 Hilfspolizei	9
D.	Bestimmungen für Dritte	
	§ 25 Allgemeine Bestimmungen	10
	§ 26 Betreten der Schleppliftanlagen	10
	§ 27 Beschädigungen und Betriebsstörungen	10
	§ 28 Verhalten der Fahrgäste	10
	§ 29 Bekanntmachung	11
E.	Schlußbestimmungen	
	§ 30 Ausführungsbestimmungen	11

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Vorschriften gelten für Bau und Betrieb von Schleppliften, die auf Basis der BOSchlepp genehmigt, gebaut und In-Betrieb genommen wurden.
- (2) Für Schlepplifte, die bei Erlass dieser Vorschriften bereits bestanden haben, kann die Genehmigungsbehörde diese Vorschriften für verbindlich erklären, wenn die Sicherheit es erfordert.

§ 2

Einteilung der Schlepplifte

Schlepplifte im Sinn dieser Vorschriften sind Seilförderanlagen, bei denen die Fahrgäste mit geeigneten Wintersportgeräten mit einem Förderseil befördert werden. Als geeignet gelten Wintersportgeräte, die einen gefahrlosen Ein- und Ausstieg ermöglichen, ein Verlassen der Fahrbahn bei Sturz ermöglichen und andere Fahrgäste durch Verlust des Wintersportgeräts auf der Fahrbahn nicht gefährden (dies ist möglich durch Fangriemen, Skibremse o.ä.). Sie können als ortsveränderliche Anlagen ausgeführt werden, wenn sie nicht länger als 250 m sind, nicht mehr als eine Zwischenstütze auf der Leerseilseite haben, die gesamte Ankerkraft je Station nicht größer als 25 kN ist und die größte Bahnneigung nicht mehr als 40 % beträgt.

§ 3

Grundforderungen

- (1) Es dürfen nur solche Unternehmen und Personen mit der Herstellung, Unterhaltung und dem Betrieb von Schleppliften betraut werden, die die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und eine sorgfältige Ausführung und ordnungsgemäße Betriebsführung gewährleisten.
- (2) Die Genehmigung der Anlagen, Einrichtungen und Fahrbetriebsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß anerkannte Normen und Regeln angewendet werden.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Vorschriften genehmigen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann über diese Vorschriften hinausgehende Auflagen machen, wenn die Sicherheit im Einzelfall es erfordert.

B. Bauvorschriften

§ 5

Linienführung

- (1) Die Linienführung soll für den Betrieb günstig sein und den Belangen der Allgemeinheit Rechnung tragen.
- (2) Kreuzungen mit anderen Verkehrswegen, soweit sie zulässig sind, und Kreuzungen mit Stromleitungen und Fernmeldeleitungen sind so auszuführen, daß sich Verkehrsweg oder Leitung und Schleplift gegenseitig nicht mehr als zumutbar beeinträchtigen.

§ 6

Stationen

Die Stationen sind so anzulegen, daß Betrieb und Verkehr reibungslos und sicher abgewickelt und die für den Betrieb notwendigen Arbeiten durchgeführt werden können.

§ 7

Geschwindigkeit und zeitliche Schleppfolge

- (1) Für die einzelnen Bauarten von Schlepliften werden von der Obersten Landesverkehrsbehörde die höchstzulässige Geschwindigkeit und die kleinste zeitliche Schleppfolge festgesetzt. Bei besonderen Verhältnissen kann die Aufsichtsbehörde Geschwindigkeitsbeschränkungen anordnen.
- (2) Für die Seilprüfung muß die Geschwindigkeit vermindert werden können; dies gilt nicht für Schleplifte bis zu 250 m Länge, wenn das Förderseil durch Begehen der Strecke geprüft werden kann.

§ 8

Antrieb und Bremsen

- (1) Der Antrieb ist so zu bemessen und zu gestalten, daß bei allen betriebsmäßigen Belastungen des Schleppliftes ein stoßfreies Anfahren und Dauerbetrieb mit der Nenndrehzahl möglich ist; die Geräusentwicklung darf das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigen. Er muß selbsttätig und von Hand sicher und ohne Zeitverzögerung abgeschaltet werden können und in der Regel mindestens eine selbsttätige Bremse oder eine Rücklaufsperre haben.
- (2) Außer Betrieb befindliche und unbeaufsichtigte Anlagen dürfen nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 9

Seile

Die Seile müssen eine geeignete Machart und eine ausreichende Sicherheit gegen Bruch haben.

Die Querbelastungen der Förderseile sind so zu wählen, daß das Seil möglichst geschont wird.

§ 10

Seilverankerungen, Seilendbefestigungen
und Seilspannvorrichtungen

- (1) Die erforderliche Vorspannung des Förderseiles muß gewährleistet sein.
- (2) Für Seilverankerungen, Seilendbefestigungen und Seilspannvorrichtungen dürfen nur anerkannte Bauarten angewendet werden. Eine laufende Überwachung dieser Teile muß möglich sein.

§ 11

Stützen

- (1) Die Stützen sind so auszuführen und aufzustellen, daß ihre Standfestigkeit auch unter ungünstigsten Verhältnissen gewährleistet ist und eine einwandfreie Seilführung erreicht wird.
- (2) Die Stützen der ortsfesten Schlepplifte müssen Betonfundamente erhalten.

§ 12

Scheiben, Rollen, und Trommeln

- (1) Die Treibfähigkeit der Antriebsscheiben muß so groß sein, daß der Schlepplift bei betriebsmäßig ungünstigster Belastung mit Sicherheit anfahren kann.
- (2) Durch besondere Sicherheitsvorkehrungen ist zu verhindern, daß das Seil aus den Scheiben herausspringt. An den Scheiben sind Rillenkratzer anzubringen, ausgenommen bei Schleppliften mit hüfthoher Seilführung.
- (3) Die Rillenform der Seilrollen ist so zu wählen, daß ein Entgleisen des Seiles möglichst vermieden wird.
- (4) Die Rollenlasten sind so zu wählen, daß sich das Seil nicht abhebt und die Rolle nicht übermäßig beansprucht wird.
- (5) Der Durchmesser der Seilscheiben und Seiltrommeln ist so zu wählen, daß das Seil möglichst wenig auf Biegung beansprucht wird.

§ 13

Klemmvorrichtungen

Die Klemmen sind den besonderen Betriebsbeanspruchungen anzupassen und so auszubilden, daß das Seil geschont wird, die Klemmstellen leicht untersucht und gewechselt werden können und daß auf der größten Fahrbahnneigung bei geschmierem Seil ein Rutschen der Klemmen mit Sicherheit vermieden wird.

§ 14

Schleppgehänge

Die Schleppgehänge sind so auszuführen, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden können.

§ 15

Sicherheitseinrichtungen Fernmelde- und
Signalanlagen

- (1) In der Regel ist ein Sicherheitsstromkreis vorzusehen, der mit einer über die ganze Bahnlänge wirkenden Überwachungseinrichtung versehen ist.
- (2) Die Stationen (auch Umsteigstellen) sind in der Regel durch eine Fernsprechanlage untereinander zu verbinden.
- (3) Ein ausreichender Schutz gegen Überspannung ist vorzusehen.
- (4) Der Schlepplift ist gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern.

§ 16

Bergungseinrichtungen

§ 17

Änderungen und Umbauten

Änderungen und Umbauten an bestehenden Schleppliften bedürfen der Genehmigung, soweit diese Vorschriften oder der Inhalt der Genehmigung berührt werden.

C. Betriebsvorschriften

§ 18

Betriebsführung

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Dienstvorschriften aufzustellen. Die Dienstvorschriften sollen alle Einzelheiten der Diensthandhabung enthalten und die Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Erbauerfirma berücksichtigen. Art und Umfang richten sich nach den Bedürfnissen des Betriebs und des Verkehrs. Die Betriebsvorschriften der BOSchlepp und die Dienstvorschriften sind allen Betriebsbediensteten zugänglich zu machen.

Der Unternehmer ist für die dienstliche Ausbildung der Betriebsbediensteten verantwortlich.

- (2) Der Unternehmer hat unbeschadet seiner eigenen Verantwortung einen Betriebswart zu bestellen, der die für den Betrieb erforderliche persönliche und fachliche Eignung sowie ausreichende Betriebserfahrung besitzt.
- (3) Der Betriebswart ist für die ordnungsgemäße und sichere Führung des Betriebs unter Beachtung der hierfür erlassenen Vorschriften verantwortlich.

§ 19

Betriebsbedienstete

Für den Betrieb und die Unterhaltung müssen zuverlässige, mit der Anlage vertraute Bedienstete in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§ 20

Betriebskontrollen

- (1) Alljährlich ist vor Inbetriebnahme der Schlepplift durch den Betriebswart einer allgemeinen Untersuchung zu unterziehen.
- (2) Täglich ist vor Betriebsbeginn durch einen Betriebsbediensteten zu prüfen, ob der Schlepplift betriebs- und verkehrssicher ist. Wenn Schäden festgestellt werden, darf der Schlepplift nicht für den Verkehr freigegeben werden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Fristen für weitere Prüfungen des Schleppliftes oder seiner Teile.
- (4) Ein Betriebsbuch ist zu führen.

§ 21

Ablegen der Seile

Die Oberste Landesverkehrsbehörde setzt die Ablegebedingungen fest.

§ 22

Betrieb

- (1) Während des Betriebes muß in der Regel an jeder Station ein verantwortlicher Bediensteter anwesend sein.
Die Fahrbahn ist so zu unterhalten, daß sie ohne Gefahr befahren werden kann.
- (2) Die Bediensteten haben den von ihrem Arbeitsplatz aus übersehbaren Teil der Strecke zu überwachen und den Antrieb bei erkennbarer Gefährdung von Fahrgästen sogleich stillzusetzen.

- (3) Bei Dunkelheit darf ein Schlepplift nur betrieben werden, wenn durch besondere Vorkehrungen die Sicherheit des Betriebes und der Fahrgäste gewährleistet ist.
- (4) Bei Sturm, Nebel oder sonstigen gefahrbringenden Witterungsverhältnissen ist der Betrieb einzustellen.
- (5) Nach einer selbsttätigen Abschaltung und nach Notabschaltungen darf der Schlepplift erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Sicherheit des Betriebes wieder gewährleistet ist.
- (6) Unfälle mit Personenschäden sind der Aufsichtsbehörde zu melden.

§ 23

Unfallhilfe

- (1) Mittel zur ersten Hilfeleistung bei Verletzten sind bereitzuhalten.
- (2) Die Hilfeleistung bei Unfällen von Fahrgästen geht der Weiterführung des Betriebes vor.

§ 24

Hilfspolizei

D. Bestimmungen für Dritte

§ 25

Allgemeine Bestimmungen

Den Anweisungen der Betriebsbediensteten ist Folge zu leisten.

§ 26

Betreten der Schlepplifтанlagen

Das Betreten der Räume in den Stationen von Schlepplifтанlagen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit geöffnet sind, ist verboten.

§ 27

Beschädigungen und Betriebsstörungen

Es ist verboten, die Anlagen, die Betriebseinrichtungen und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen, Fahrthindernisse zu schaffen, den Schlepplift unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen unbefugt zu betätigen, die Stützen zu besteigen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

§ 28

Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste dürfen nur auf den dazu bestimmten Stellen die Fahrt beginnen und beenden.
- (2) Schlepplifte sind bestimmungsgemäß zu benutzen.
Das mutwillige Aus-der-Spur-Fahren ist nicht zulässig.
Das Mitnehmen von Kindern kann vom Betriebswart zugelassen werden.

- (3) Die Benützung des Schleppliftes mittels Schlitten ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Beförderung von Rettungsgerät wie Akia usw.. Skibobfahrer dürfen mit hierzu geeigneten Schleppliften nur auf besondere Anweisung des Betriebswartes befördert werden.

§ 29

Bekanntmachung

Durch Anschlag sind folgende Bestimmungen öffentlich bekanntzumachen:

Die Bestimmungen der §§ 25, 26, 27, 28 und der einschlägigen Ausführungsbestimmungen.

E. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 30

Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen werden von der Obersten Landesverkehrsbehörde erlassen.